

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 47 vom 24. November 2015

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Juhasz Familien- und Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG, 83435 Bad Reichenhall, Schachtstr. 1;
Errichtung einer Wohnanlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung);
Vom 10.11.2015 2

Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 3

Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 4

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen 5

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk 6

Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahnbundesamtes; 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
und Veröffentlichung des Pilot-Lärmaktionsplanes Teil A 7

Gemeinde Airing

Vollzug der Baugesetze 8

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Bischofswiesen (Wasserabgabesatzung -WAS-);
Vom 17. November 2015 9

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS);
Vom 17. November 2015 10

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße" der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB 11

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Juhasz Familien- und Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG,
83435 Bad Reichenhall, Schachtstr. 1;
Errichtung einer Wohnanlage

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 6.11.2015 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 315-602-1/VA 067/15

BAUHERR: Juhasz Familien- und Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG
Schachtstr. 1
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Errichtung einer Wohnanlage
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Frühlingstr. 40 a
FL. NR.: 65/9 und 65/61
GEMARKUNG: St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER: Stefan Götz, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNEN).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 17. November 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung); Vom 10.11.2015

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 entfällt

3. Die Anlage der Satzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Reichenhall

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Mannschaftstransportwagen (MTW) alt (Bj. 99)	4,70 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) neu	7,48 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,79 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	33,27 €
Drehleiter (DLA (K))23	23,14 €
Gerätewagen (GW-W)	4,59 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	7,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	21,73 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	14,32 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	16,52 €
Rüstwagen GW-R	28,45€
Versorgungs-Lkw	7,93 €
Dekon-Lkw	1,96 €
Anhänger Mehrzweckboot	0,68 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	1,00 €
Öl-Sanimat	5,00 €
Wechseladerfahrzeug WLF 1	5,16 €
Wechseladerfahrzeug WLF 2	7,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

	Neu
Mannschaftstransportwagen (MTW) alt (Bj. 1999)	28,19 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) neu	56,67 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,72 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	226,73 €
Drehleiter (DLA (K))23	455,62 €
Gerätewagen (GW-W)	28,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	124,16 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	248,42 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	142,25 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	197,57 €
Rüstwagen GW-R	239,57 €
Versorgungs-Lkw	56,82 €
Dekon-Lkw	2,40 €
Mehrzweckboot	146,41 €
AH-Leiter, sonstige Geräteanhänger	17,00 €
Öl-Sanimat	100,00 €
Wechseladerfahrzeug WLF 1	59,74 €
Wechseladerfahrzeug WLF 2	116,41 €
Abrollbehälter AB-G	201,28 €

3. Arbeitsstundenkosten und sonstige Sachkosten

3.1 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, Rettungs-Schere, Rettungs-Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

3.2 Sonstige Sachkosten

Für die Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Sachkosten erhoben:

Atemluftkompressor pro Liter Atemluft	0,0028 €
Je Prüfung eines Pressluftatmergrundgerätes	5,18 €
Je Prüfung eines Lungenautomaten	5,18 €
Je Prüfung einer Atemschutzmaske	5,18 €
Verbrauchsmaterial pauschal pro Atemschutzmaske	1,26 €
Verbrauchsmaterial pauschal pro Lungenautomat	1,26 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgeräthaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei Pflichtaufgaben ein Stundensatz in Höhe der durchschnittlichen jährlichen Personalkosten der Gerätewarte je Stunde abzüglich einer Eigenbeteiligung der Stadt Bad Reichenhall von 10 % berechnet.

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird bei freiwilligen Aufgaben ein Stundensatz in Höhe der durchschnittlichen jährlichen Personalkosten der Gerätewarte je Stunde berechnet.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 € berechnet.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,70 € berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. November 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.5.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2014, Bek. Nr. 5, geändert durch Satzung vom 29.9.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 6.10.2015, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 4 wird neu formuliert wie folgt:

„Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse notwendig sind, sowie für Fraktionssprechersitzungen und Sitzungen der Steuerungsgruppe Stadtentwicklung gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.7.2015 in Kraft.

Freilassing, den 17. November .2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30. September 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 4. Oktober 1975, Bek. Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 8. November 2011, Bek. Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 der Friedhofssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a)	Kindergrab	112,99 €
b)	Einzelgrabstätte	569,38 €
c)	Doppelgrabstätte	1.138,76 €
d)	Dreifachgrabstätte	1.588,96 €
e)	Gruft	1.906,76 €
f)	Urnengrabstätte (Erdreich)	529,65 €
g)	Urnengrabstätte (Urnenwand)	798,90 €
h)	Anonymes Urnengrab	220,69 € .“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Freilassing, den 17. November 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen vom 19. November 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 1. Dezember 1979, Bek. Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 8. November 2011, Bek. Nr. 4, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

”

§ 1 Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

a)	ohne Kühlung	89,00 €
b)	mit Kühlung	97,00 €
c)	Benutzung des Sezierraumes	12,20 € .“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Freilassing, den 17. November 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek. Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 15.7.2014 (Bek. Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Satz 4 wird neu formuliert wie folgt:

„Liegt der ermittelte Wärmebedarf unter 45.000 KJ/h wird ein Herstellungsbeitrag von 2.191,50 € netto erhoben.“

2. § 6 wird neu formuliert wie folgt:

„Der Herstellungsbeitrag beträgt 48,70 € netto je 1.000 KJ/h Bestelleistung.“

3. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,10 € netto je 1.000 KJ/h Anschlusswert.“

4. § 10 Abs. 3 wird neu formuliert wie folgt:

„(3) Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte MWh 63,65 € netto.“

5. nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

**„§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

6. Der derzeitige § 14 wird § 15.
7. Der derzeitige § 15 wird § 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Freilassing, den 17. November 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

**Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahnbundesamtes; 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
und Veröffentlichung des Pilot-Lärmaktionsplanes Teil A**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Ergebnisse der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen seiner Pilot-Lärmaktionsplanung ausgewertet und veröffentlicht. Das Dokument ist auf der Homepage des Eisenbahnbundesamtes (www.eba.bund.de) unter Umgebungslärmrichtlinie, Lärmaktionsplanung abrufbar.

Bis Ende Juni dieses Jahres hatten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, ihr Lärmempfinden entlang von Eisenbahnstrecken zu schildern; über 17.000 Einsender haben davon Gebrauch gemacht. Nach der Auswertung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die daraus hervorgehenden Ergebnisse ergänzend als Teil B veröffentlicht. Der nun erschienene Teil A und der künftige Teil B werden zusammen genommen den vollständigen Pilot-Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes ergeben. Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung bietet die Gelegenheit, dem Eisenbahn-Bundesamt

bis zum 15.12.2015

eine Rückmeldung zum bisherigen Ablauf der Lärmaktionsplanung zu geben. Die Beteiligungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

www.laermaktionsplanung-schiene.de

Hintergrund: Die Lärmaktionsplanung ist ein Verfahren, das auf der Grundlage der Lärmkartierung und unter Beteiligung der Öffentlichkeit das Ziel hat, hohe Lärmbelastung zu identifizieren. Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Um die Grundlage für weitere Lärmaktionspläne zu schaffen, erstellt das Eisenbahn-Bundesamt einen ersten bundesweiten Pilot-Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken, der bis Mitte des Jahres 2016 fertiggestellt und veröffentlicht wird. Ab 2018 wird das Eisenbahn-Bundesamt in die regelmäßige Lärmaktionsplanung einsteigen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, Lärmschutzvereinigungen, kommunale Verwaltungen etc., die von Schienenlärm betroffen sind. Eine rege und konstruktive Beteiligung ist für das Projekt sehr wichtig.

Freilassing, den 19. November 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vollzug der Baugesetze

Der Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 70. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die 70. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Baumt der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00-18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich.

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 19. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Wasserabgabesatzung -WAS-); Vom 17. November 2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen vom 5. August 2009 (Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gemeindegebiet. Ausgenommen ist das von der Gemeinde Ramsau versorgte Gebiete „Mindl“ im Ortsteil Engedey. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach dieser Satzung auch für das Gebiet „Roßhofschmiede“ im Gemeindegebiet Ramsau.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde, u.a. durch den Wasserbestandsplan in seiner jeweiligen Fassung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bischofswiesen, den 17. November 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS); Vom 17. November 2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 13. November 2013, (Abl.Nr. 47 vom 19. November 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.
Ausgenommen sind die von der Gemeinde Ramsau entsorgten Gebiete „Mindl“ und „Söldenköpf“ im Bischofswieser Ortsteil Engedey.“

2. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bischofswiesen, den 17. November 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße" der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 21. Oktober 2015 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße" in der Fassung vom 21.10.2015 beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 16. November 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
